

- b) nach der Verlegung zu den gleichen Zwecken benutzt werden sollen;
- c) der Art und Größe des betreffenden Betriebs entsprechen.

§34

Von der Befreiung ausgeschlossen sind Betriebe, deren Verlegung in das Zollgebiet infolge oder zum Zweck der Fusion mit einem Betrieb oder der Übernahme durch einen Betrieb im Zollgebiet erfolgt, ohne daß damit eine neue Tätigkeit begründet wird.

§35

Von der Befreiung ausgeschlossen sind

- a) Beförderungsmittel, die keine Produktionsmittel darstellen oder die nicht zum Erbringen einer Dienstleistung bestimmt sind;
- b) zum menschlichen Verzehr oder zur Fütterung von Tieren bestimmte Vorräte jeder Art;
- c) Brennstoffe sowie Vorräte an Rohstoffen, Fertig- oder Halbfertigwaren;
- d) Vieh im Besitz von Viehhändlern.

§36

Außer in umstände halber gerechtfertigten Sonderfällen wird die Befreiung nach § 32 nur für Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände gewährt, die binnen zwölf Monaten ab der Stilllegung des Betriebs in dem Herkunftsland zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

§37

(1) Vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach Annahme des Antrags auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dürfen die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführten Investitionsgüter und anderen Ausrüstungsgegenstände ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verliehen, verpfändet, vermietet, veräußert oder überlassen werden. Falls die Gefahr eines Mißbrauchs besteht, kann diese Frist für die Vermietung oder Veräußerung bis auf sechsunddreißig Monate verlängert werden.

(2) Der Verleih, die Verpfändung, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist bewirkt die Erhebung der Eingangsabgaben nach dem zum Zeitpunkt des Verleihs, der Verpfändung, der Vermietung, der Veräußerung oder der Überlassung geltenden Satz sowie nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die von den zuständigen Behörden zu diesem Zeitpunkt festgestellt oder anerkannt werden.

§38

Die §§ 32 bis 37 gelten sinngemäß für Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben und diese in das Zollgebiet verlegen.

Abschnitt IX

**Von Landwirten innerhalb des Zollgebiets auf
Grundstücken in einem Land außerhalb des Zollgebiets
erwirtschaftete Erzeugnisse**

§39

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§40 und 41 Erzeugnisse des Acker- und Gartenbaus, der Vieh- und Bienenzucht und der Forstwirtschaft, die auf Grundstücken in einem Land in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets von Landwirten erwirtschaftet werden, die ihren Betriebssitz im Zollgebiet in unmittelbarer Nähe des betreffenden Landes haben.

(2) Für Erzeugnisse der Viehzucht gilt Absatz 1 nur, wenn die

Erzeugnisse Von Tieren mit Ursprung im Zollgebiet oder von in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Tieren stammen.

§40

Die Befreiung gilt nur für Waren, die keiner weiteren Behandlung als der nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblichen Behandlung unterzogen worden sind.

§41

Die Befreiung wird lediglich für Erzeugnisse gewährt, die vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet verbracht werden.

§42

Die §§ 39 bis 41 gelten sinngemäß für Erzeugnisse des Fischfangs oder der Fischzucht, die von Fischern in den an das Zollgebiet angrenzenden Seen und Flüssen betrieben werden sowie für die von Jägern auf diesen Seen und Flüssen erzielten Jagdergebnisse.

Abschnitt X

**Saatgut, Düngemittel und andere Erzeugnisse
zur Boden- oder Pflanzenbehandlung, die von Landwirten zur
Verwendung
in grenznahen Betrieben eingeführt werden**

§43

Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich des § 44 Saatgut, Düngemittel und Erzeugnisse zur Boden- oder Pflanzenbehandlung, die zur Bewirtschaftung von in unmittelbarer Nähe liegenden Grundstücken im Zollgebiet bestimmt sind, sofern die Grundstücke von Landwirten bewirtschaftet werden, die ihren Betriebssitz in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets haben.

§44

(1) Die Befreiung beschränkt sich auf die zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Menge an Saatgut, Düngemitteln oder anderen Erzeugnissen.

(2) Die Befreiung wird nur für Saatgut, Düngemittel und andere Erzeugnisse gewährt, die unmittelbar vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet verbracht werden.

(3) Die Befreiung kann von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

Abschnitt XI

Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden

§45

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§ 46 bis 49 die eingeführten Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, sofern es sich um Einfuhren ohne kommerziellen Charakter handelt.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gelten als

- a) „persönliches Gepäck“: sämtliche Gepäckstücke, die der Reisende bei seiner Ankunft in das Zollgebiet der Zollstelle gestellt, sowie die Gepäckstücke, die er später bei derselben Zollstelle gestellt, wobei er nachweisen muß, daß sie bei seiner Abreise bei der Gesellschaft, die ihn aus dem Herkunftsland in das Zollgebiet befördert hat, als Reisegepäck aufgegeben wurden. Unbeschadet von § 112 Absatz 1 Buchstabe b gehören tragbare Reservebehälter, die Kraftstoff enthalten, nicht zum persönlichen Gepäck;
- b) „Einfuhren ohne kommerziellen Charakter“: Einfuhren, die
 - gelegentlich erfolgen und
 - sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch von Reisenden oder den